

## **Satzung der Gemeinde Velen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung – vom 10.09.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2009**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NW 91), zuletzt geändert durch das 2. ModernG vom 09.05.2000 (GV NW S. 462) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1961 (BGBl. I S. 1742) in der Fassung des Gesetzes vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das 4. ÄnderG zum FStrG vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) und dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert am 28.03.2000 (GV. NRW S. 245) hat der Rat der Gemeinde Velen in seiner Sitzung am 28.08.2001 und 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### **§ 2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

### **§ 3**

#### **Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

## **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
  - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwege ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
  - c) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

## **§ 5 Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

## **§ 6 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

## **§ 7 Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

## **§ 8 Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden vorbehaltlich § 9 Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Gemeinde nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 9 Gebührenfreiheit**

- (1) Für das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Verkaufs- und Werbeständen durch hiesige Unternehmer vor ihren Geschäften wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Die Erlaubnispflicht dieser Sondernutzung bleibt unberührt.

## **§ 10 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

---

## **§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Informationsstände gemeinnütziger Vereine und Verbände mit Sitz in der Gemeinde Velen, soweit sie nicht gewerblich tätig sind, sowie Wahlinformationsstände für die ortsansässigen politischen Parteien werden von der Kostenpflicht ausgenommen.

## **§ 12 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Velen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 24.04.1987 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Velen vom 10.09.2001****A. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das Gebiet der Gemeinde Velen.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle € abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 7,50 €.
5. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben.

**B. Gebühren**

01. Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände	qm/Monat	2,00 €
02. Masten (für Freileitungen, Fahnen u.a.)	qm/Monat	1,75 €
03. Fahrradständer	qm/Monat	0,75 €
04. Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	qm/Monat	1,75 €
05. Aufstellung von Tischen und Stühlen	qm/Monat	1,25 €
06. Verkaufswagen im Reisegewerbe	qm/Monat	2,00 €
07. Imbisstuben, Trinkhallen, Kioske	qm/Monat	3,00 €
08. Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände	qm/Monat	5,00 €
09. Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände	qm/Monat	1,25 €
10. Lotterieveranstaltungen	qm/Monat	1,25 €
11. Blumenstände	qm/Monat	2,50 €

---

12.	Anlagen für Volksfeste	qm/Monat	2,00 €
13.	Marktveranstaltungen	qm/Monat	2,00 €
14.	Aufstellung vor Ladenlokalen	qm/Monat	3,75 €
15.	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	qm/Monat	0,50 €
16.	Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden	qm/Monat	0,50 €
17.	Container	qm/Monat	0,50 €
18.	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen		
	a) PKW	qm/Monat	2,25 €
	b) LkW	qm/Monat	3,00 €
	c) Kraftrad	qm/Monat	2,50 €
19.	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	qm/Monat	0,25 € bis 3,50 €